



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Dr. Egon Jüttner, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM *19.* Mai 2014

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Mai 2014**
HIER **Arbeitsnummer 5/52**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage des Abgeordneten Prof. Dr. Egon Jüttner
vom 12. Mai 2014
(Monat Mai 2014, Arbeits-Nr. 5/52)

Frage

Unter welchen Voraussetzungen kann das bisherige, kostenlose und niederschwellige Betreuungsangebot bei Integrationskursen auch künftige beibehalten werden, um vor allem für Mütter kleiner Kinder einen Anreiz zu schaffen, ohne größere Hürden und mit geringem organisatorischen Aufwand integrationsfördernde Maßnahmen wahrzunehmen?

Antwort

Nach derzeitiger Rechtslage „kann“ das Bundesamt gemäß § 4a Absatz 2 Integrationskursverordnung (IntV) Teilnehmer von Eltern- oder Frauenintegrationskursen sowie Alphabetisierungskursen durch ein integrationskursbegleitendes Kinderbetreuungsangebot unter der Bedingung unterstützen, „dass kein örtliches Betreuungsangebot besteht“. Es handelt sich somit ausdrücklich um ein subsidiäres Angebot. Bislang hat sich diese Betreuung bewährt und die Kursteilnahme von vielen Eltern, insbesondere Müttern, ermöglicht, denen eine Teilnahme sonst nicht möglich gewesen wäre. Gerade die Teilnahme von Eltern an Integrationskursen ist von hoher Bedeutung, auch damit sie ihre Kinder auf ihrem Bildungsweg von Anfang begleiten können.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr ist die Kinderbetreuung während des Integrationskurses für diese Altersgruppe in einem neuen Licht zu betrachten. Da nunmehr jeder, der sein Kind in einer örtlichen Betreuungseinrichtung betreuen lassen möchte, einen entsprechenden Rechtsanspruch hat, ist - rein rechtlich betrachtet - das subsidiäre Angebot einer integrationskursbegleitenden Kinderbetreuung hinfällig, soweit jener Anspruch auch durchsetzbar ist. Es wird daher eruiert, inwieweit in der Praxis noch ein Bedarf an vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geförderter Betreuung für Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr besteht. Erst nach dieser konkreten Bestandsaufnahme lässt sich bestimmen, welche Maßnahmen in welchem Umfang künftig erforderlich sind. Ziel muss sein, die Teilnahme von Eltern und insbesondere Müttern am Integrationskurs weiterhin sicherzustellen.